OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601631/4/Py/JW

Datum:
Linz, 7. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr.in Panny über die Beschwerde des Herrn J S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 20. Oktober 2016, GZ: BHKIVerk-2016-351371/5-Htz, wegen Verwaltungsübertretung nach dem Führerscheingesetz (FSG), den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Oktober 2016, GZ: BHKIVerk-2016-351371/5-Htz, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 und 4 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) eine Geldstrafe in Höhe von 726 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 14 Tagen verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 72,60 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben am 19.07.2016 um 11.00 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der L 1327 Haunoldmühl-Straße bei Stkm. 0,600 im Gemeindegebiet von Steinbach an der Steyr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten, gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B waren, da Ihnen diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 16.06.2016, VerkR21-176-2016, entzogen und nicht wieder erteilt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 37 Abs. 1 u. 4 Z. 1 FSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Straße verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
726,-- Euro	14 Tagen	---	§ 37 Abs. 1 u 4 FSG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
72,60 Euro als Beitrag zu den kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro)

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher 798,60 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Behörde aufgrund der vorliegenden dienstlichen Wahrnehmungen von Organen der Polizeiinspektion Steyrtal zum Ergebnis kommt, dass der Beschuldigte den ihm zur Last gelegten Tatbestand verwirklicht und als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat. Da weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vorliegen konnte mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden.

2. In seinem mit 28. Oktober 2016 datierten Schreiben führt der Bf - unter Bezugnahme auf das gegenständliche Straferkenntnis - aus wie folgt (Schreibweise im Original):

„Was soll das ich habe auch gefülle. Wir alle fast los von Weg in der Nacht und von Macht u. Ehre. Ihr habt das Recht auf Leben, und das Recht auf Glück und Sonnens. im Leben. Da sind leider Meine Mitmenschen in einen dunklen weg gekommen. Sollche Probleme kann man nicht mit Straffen lossen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 16. November 2016 legte die belangte Behörde das Beschwerdeschreiben samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 23. November 2016 wurde der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die in § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG festgelegten Inhaltserfordernisse aufgefordert, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie sein Begehren, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darzulegen. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 29. November 2016 durch Hinterlegung wirksam zugestellt. Der Bf hat trotz dieser Aufforderung sein Beschwerdebegehren bislang nicht konkretisiert.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung
2. die Bezeichnung der belangten Behörde
3. die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt
4. das Begehren
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, durch Beschluss.

Der Bf hat in seinem der Behörde übermittelten Schreiben vom 28. Oktober 2016 zwar die belangte Behörde und den gegenständlichen Bescheid ausdrücklich

bezeichnet, im Übrigen jedoch nur allgemein gehaltene Aussagen formuliert. Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde er daher schriftlich – unter Hinweis auf die Mangelhaftigkeit seiner Eingabe – aufgefordert, ein Vorbringen, aus dem sich eine Rechtswidrigkeit des Bescheides ableiten lässt, dem Landesverwaltungsgericht innerhalb der gesetzten Frist zu übermitteln. Gleichzeitig wurde er auf die rechtlichen Folgen hingewiesen, wenn er diesem Ersuchen nicht nachkommt. Der Bf hat dieser Aufforderung bislang nicht entsprochen, weshalb seine Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr.in P a n n y